

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2022

Wirtschaftsplan 55

Sondervermögen "Pensionsfonds"

55 Sondervermögen "Pensionsfonds"

Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
55 01	Sondervermögen "Pensionsfonds"		0	225.943.300	0	225.943.300		
	Summe 2022		0	225.943.300	0	225.943.300		
	Summe 2021		0	386.459.600	0	386.459.600		
	2022 mehr(+) / weniger(-)		0	-160.516.300	0	-160.516.300		

und Verpflichtungsermächtigungen 2022

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Kapitel
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
	0			225.943.300	225.943.300	0	0	55 01
	0			225.943.300	225.943.300	0	0	
	0			386.459.600	386.459.600	0	0	
	0			-160.516.300	-160.516.300	0	0	

55 Sondervermögen "Pensionsfonds"
55 01 Sondervermögen "Pensionsfonds"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

*** Die Ausgaben des Kapitels dürfen bis zur Höhe der Isteinnahmen geleistet werden.

Erläuterungen:

Das Sondervermögen "Pensionsfonds" wurde mit dem Gesetz über das Sondervermögen "Pensionsfonds für die Versorgung und Beihilfen der Versorgungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt" (Pensionsfondsgesetz) vom 6. Dezember 2006 errichtet. Es wird als Rücklage aus regelmäßigen Zuführungen, Sonderzuführungen des Landes sowie der in § 1 Abs. 2 des Pensionsfondsgesetzes genannten Dienstherren und den daraus erzielten Erträgen gebildet.

Das Sondervermögen dient zur Vorsorge für künftige Pensionslasten und kann zur teilweisen Deckung von Versorgungsansprüchen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 und zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und dem Versorgungslastenteilungsgesetz Sachsen-Anhalt herangezogen werden.

Die Zuführungen aus dem Landeshaushalt (Einzelplan 13 Kapitel 1350) sind als Einnahmen bei den Titeln 232 02, 232 03, 232 04, 232 05, 232 06 und 232 07 des Pensionsfonds veranschlagt.

Die Einnahmen bei Titel 232 01 sind als Ausgaben bei den Titeln 916 13 der einzelnen Einzelpläne und dem Titel 916 12 im Kapitel 1302 veranschlagt.

Das Sondervermögen wird gemäß § 4 Abs. 1 des Pensionsfondsgesetzes durch das Ministerium der Finanzen verwaltet.

Die Gelder werden einschließlich der Erträge im Rahmen des Gesamtkonzeptes zur Geldanlage der Sondervermögen in Investmentfonds angelegt. Aufwendungen, die durch die Vermögensverwaltung entstehen, werden aus erwirtschafteten Erträgen beglichen und verrechnet.

Der Gesamtbestand des Sondervermögens zum 31.12.2020 betrug 1.297.954.755,19 Euro.

Einnahmen

162 01	813	Zinseinnahmen	0	0
			0	
		Übertragbar		
		Erläuterungen:		
		In diesem Titel sollen kurzfristige Zinserträge, die aus der Anlage der Zuführungen aus dem Landeshaushalt bis zum Übertrag an die Fondsgesellschaft resultieren, vereinnahmt werden können.		
182 01	813	Rückflüsse aus Anlagen	0	0
			0	
		Übertragbar		
232 01	813	Zuführungen aus dem Landeshaushalt gem. § 5 Abs. 2 Pensionsfondsgesetz	178.230.600	197.699.700
			100.038	
		Übertragbar		
		Erläuterungen:		
		Die Veranschlagung der Zuführungen für Beamte, deren Ansprüche auf einem nach dem 31.12.2006 begründeten Dienstverhältnis beruhen, erfolgt in Höhe der Ausgaben bei den Titeln 916 13 und den entsprechenden Titeln in Titelgruppen der jeweiligen Einzelpläne und dem Titel 916 12 im Kapitel 1302.		
232 02	813	Zuführungen aus dem Landeshaushalt von Landesbetrieben gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 Pensionsfondsgesetz	9.208.300	8.152.500
			0	
		Übertragbar		
		Erläuterungen:		
		Die Veranschlagung der Zuführungen von den Landesbetrieben erfolgt in Höhe der Ausgaben bei Kapitel 1350 Titel 916 11.		
232 03	813	Zuführungen aus dem Landeshaushalt gem. § 5 Abs. 2 Pensionsfondsgesetz aus den Produkthaushalten MJ	18.320.700	19.391.100
			0	
		Übertragbar		

55 Sondervermögen "Pensionsfonds"
55 01 Sondervermögen "Pensionsfonds"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 232 03

Erläuterungen:

Die Veranschlagung der Zuführungen aus den Produkthaushalten des MJ (Kapitel 1120, 1130 und 1140) erfolgt in Höhe der Ausgaben bei Kapitel 1350 Titel 916 14.

232 04	813	Sonstige Zuführungen aus dem Landeshaushalt	180.000.000	0
			0	

Übertragbar

Erläuterungen:

Die Veranschlagung der einmaligen Zuführung in 2021 erfolgt in Höhe der Ausgaben bei Kapitel 1350 Titel 916 16.

232 05	813	Zuführungen aus dem Landeshaushalt gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Pensionsfondsgesetz	0	0
			0	

Übertragbar

Erläuterungen:

Die Veranschlagung der Sonderzuführungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes erfolgt in Höhe der Ausgaben bei Kapitel 1350 Titel 916 12.

232 06	813	Zuführungen aus dem Landeshaushalt gem. § 5 Abs. 5 Pensionsfondsgesetz	700.000	700.000
			915.198	

Übertragbar

Erläuterungen:

Die Veranschlagung der Zuführungen für beurlaubte Beamte erfolgt in Höhe der Ausgaben bei Kapitel 1350 Titel 916 15.

232 07	813	Zuführungen aus dem Landeshaushalt gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Pensionsfondsgesetz	0	0
			9.338.043	

Übertragbar

Erläuterungen:

Die Veranschlagung der Zuführungen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und dem Versorgungslastenteilungsgesetz Sachsen-Anhalt erfolgt in Höhe der Ausgaben bei Kapitel 1350 Titel 916 61.

232 08	813	Zuführungen von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL)	0	0
			0	

Erläuterungen:

Die Glücksspielbehörde ist als dem Landesrecht unterstehende Anstalt des öffentlichen Rechts verpflichtet, für ihre Beamten Zuführungen zum Pensionsfonds zu leisten (§ 5 Abs. 1,2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Pensionsfondsgesetz).

361 01	813	Übertrag aus dem Vorjahr	0	0
			0	

Übertragbar

Erläuterungen:

Zuführung von Einnahmen, die bei Titel 961 01 ins Folgejahr übertragen wurden.

55 **Sondervermögen "Pensionsfonds"**
55 01 **Sondervermögen "Pensionsfonds"**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Ausgaben

632 01	813	Entnahme von Mitteln für den Landeshaushalt gem. § 1 Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 3 Pensionsfondsgesetz	0	0
			0	0

Übertragbar

*** Ausgaben dürfen geleistet werden bis zu Höhe der Istausgaben bei Kapitel 1350
Titel 631 61, 632 61 und 633 61.

Erläuterungen:

Entnahmen aus dem Sondervermögen für Aufwendungen des Landes im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und dem Versorgungslastenteilungsgesetz Sachsen-Anhalt.

919 01	813	Geldanlage	386.459.600	225.943.300
			0	0

Übertragbar

Erläuterungen:

Zahlungen aus dem Sondervermögen gem. § 5 Abs. 6 Pensionsfondsgesetz.

961 01	813	Übertrag in das Folgejahr	0	0
			10.353.279	0

Übertragbar

Erläuterungen:

Zuführung an Titel 361 01 des Folgejahres.

55 Sondervermögen "Pensionsfonds"
 55 01 Sondervermögen "Pensionsfonds"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Abschluss

Einnahmen

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	0	0
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	386.459.600	225.943.300
HGr. 3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	0	0
Gesamteinnahme		386.459.600	225.943.300

Ausgaben

HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	0	0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	386.459.600	225.943.300
Gesamtausgabe		386.459.600	225.943.300
Gesamtsumme der VE			0
Überschuss (+) / Zuschuss (-)		0	0